

# Satzung

für das

**Deutsche Olympiade-Komitee für Reiterei (DOKR) e.V.**

der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

(Gegründet 1913)



Ausgabe 2021

48231 Warendorf, Freiherr-von-Langen-Str. 15

Telefon 02581 6362-0, Fax: 02581 62175

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

DEUTSCHES OLYMPIADE-KOMITEE FÜR REITEREI (DOKR) e.V.  
der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

nachstehend „DOKR“ genannt.

Das DOKR hat seinen Sitz in Warendorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Das DOKR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des DOKR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DOKR.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DOKR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Das DOKR ist eine Mitgliedsorganisation in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) mit dem Zweck der Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO. Es nimmt die ihm übertragenen Aufgaben im Bereich „Spitzensport“ wahr. Es handelt namens und im Auftrag der FN und ist dieser verantwortlich.

Der Satzungszweck des DOKR wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1.1 die Aufgaben im Spitzensport nach Maßgabe des § 16 FN-Satzung, der ergänzender Bestandteil dieser Satzung ist (Abdruck siehe Anhang);
  - 1.2 die Förderung und Pflege des Pferdesports in diesem Bereich;
  - 1.3 die Beschaffung von Mitteln zur Durchführung dieser Aufgaben.
2. Für das DOKR und seine Mitglieder sind bei der Aufgabendurchführung die LPO der FN und deren Durchführungsbestimmungen verbindlich.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem DOKR gehören kraft ihres jeweiligen Mandats als Mitglieder an:
  - 1.1 die Mitglieder des Vorstandes und der Disziplinausschüsse des DOKR;
  - 1.2 die Mitglieder des FN-Präsidiums;

- 1.3 die Mitglieder von Beirat und Vorstand des FN-Bereiches Sport;
  - 1.4 die Vertreter der gemäß § 10 gebildeten Disziplinkader, die jeweils vor der Mitgliederversammlung zum Wechsel einer Legislaturperiode von den Kadermitgliedern gemäß der Verfahrensordnung (§ 10/3) gewählt werden;
  - 1.5 die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes der FN.
2. Dem DOKR können ferner angehören:
    - 2.1 der „Förderkreis Olympische Reiterspiele e.V. (FORS)“ als korporatives Mitglied zur ideellen und materiellen Unterstützung der DOKR-Aufgaben;
    - 2.2 als Persönliche Mitglieder auf Lebenszeit, jeweils ab Beginn einer Legislaturperiode, die Gewinner von Goldmedaillen im Einzelwettkampf bei Olympischen Spielen/Paralympischen und Weltmeisterschaften der Olympischen/Paralympischen Disziplinen sowie mehrfache Gewinner von Goldmedaillen im Einzelwettkampf bei sonstigen FEI-Weltmeisterschaften (Senioren);
    - 2.3 Ehrenmitglieder auf Lebenszeit, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Die Mitgliedschaft besteht
    - bei den Mitgliedern gemäß Ziffer 1 für die Dauer ihres Mandats, das sie zur Mitgliedschaft berechtigt;
    - beim FORS bis zu einer wirksamen Kündigung, die beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich erklärt werden kann.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des DOKR sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Beirat;
3. der Vorstand;
4. der Geschäftsführende Vorstand der FN.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tagt ordentlich alle vier Jahre zum Wechsel einer Legislaturperiode. Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln gemäß § 11.
2. Der Mitgliederversammlung gehören mit Stimmrecht an:
  - die Mitglieder des Beirates FN-Bereich Sport mit ihren in § 15/2 FN-Satzung festgelegten Stimmrechten;
  - die Vertreter der Disziplinkader mit ihren in der Verfahrensordnung (§ 10/3) festgelegten Stimmrechten;
  - die Vertreter des FORS und die Persönlichen Mitglieder mit je einem Stimmrecht.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Disziplinausschüsse des DOKR, des FN-Präsidiums, des Vorstandes FN-Bereich Sport und des Geschäftsführenden Vorstandes der FN sowie die Ehrenmitglieder gehören ihr mit beratender Stimme an, falls sie nicht in einer Funktion gemäß Ziffer 2 Stimmrecht besitzen.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - 4.1 die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Geschäftsführung;
  - 4.2 die Entgegennahme der Finanzberichte sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
  - 4.3 die Entgegennahme des Good Governance Berichts durch den Good Governance Beauftragten
  - 4.4 die Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes (§ 8/2);
  - 4.5 der Vorschlag an die FN-Mitgliederversammlung zur Wahl des für die Belange „Spitzensport“ zuständigen FN-Präsidiumsmitgliedes;
  - 4.6 die Wahl der acht DOKR-Delegierten für die FN-Mitgliederversammlung;
  - 4.7 die Wahl von je einem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden und von je einem weiteren Mitglied auf Vorschlag des Ausschuss Jugend der FN in die DOKR-Disziplinausschüsse (§ 10/1);
  - 4.8 die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter (§ 12);
  - 4.9 die Bestätigung des durch die FN-Mitgliederversammlung gewählten Good Governance Beauftragten, dessen Aufgaben in einer vom Präsidium der FN zu verabschiedenden Good Governance Richtlinie näher geregelt sind (§12/3);
  - 4.10 die Genehmigung der Haushalts- und Finanzplanung;
  - 4.11 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 13);
  - 4.12 die Vorgabe vereinspolitischer Zielsetzungen.

## **§ 7 Beirat**

1. Der Beirat tagt ordentlich jedes Jahr, wenn keine Mitgliederversammlung stattfindet. Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln gemäß § 11.  
Dem Beirat gehören an:
  - 1.1 mit Stimmrecht:
    - die Mitglieder des FN-Beirates Sport – ausgenommen die Vertreter des DOKR – mit ihren Stimmrechten gemäß § 15/2 FN-Satzung;
    - die Vertreter der Disziplinkader mit ihren Stimmrechten gemäß der Verfahrensordnung (§ 10/3);
    - der Vertreter des FORS und die Persönlichen Mitglieder mit je einem Stimmrecht.
  - 1.2 mit beratender Stimme der in § 6/3 genannte Personenkreis.
2. Dem Beirat obliegen die Aufgaben der Mitgliederversammlung in den Jahren, in denen diese nicht tagt, hinsichtlich der Wahlen gemäß § 6/4.3-4.5 jedoch nur, sofern Ersatzwahlen vorzunehmen sind.

## **§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - der Ehrenpräsident der FN (§ 13 FN-Satzung) mit beratendem Stimmrecht;
  - der Vorsitzende;

- als stellv. Vorsitzender der Vorsitzende des Vorstandes FN-Bereich Sport oder, falls dieser zum Vorsitzenden des DOKR-Vorstandes gewählt ist, sein Stellvertreter;
- der Finanzkurator der FN, zuständig für die Belange „Personal, Finanzen, Controlling“;
- das Präsidiumsmitglied der FN, zuständig für die Belange „Spitzensport“;
- der Sprecher der Aktiven;
- die Vorsitzenden der DOKR-Disziplinausschüsse und -Disziplinbeiräte (§ 10/1);
- die übrigen Mitglieder des Vorstandes FN-Bereich Sport.

Andere ehren-/hauptamtliche Funktionsträger von DOKR/FN sind gemäß § 11 mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

2. Der Vorsitzende und die Vorsitzenden der Disziplinausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die anderen Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung.
3. Für die Arbeitsweise des Vorstandes gelten die Verfahrensregeln gemäß § 11. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des DOKR, soweit sie nicht an den Geschäftsführenden Vorstand oder den Exekutivausschuss delegiert werden (§ 9) oder die Satzung es anders bestimmt.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 3.1 die Vertretung des DOKR, soweit sie nicht dem Geschäftsführenden Vorstand zugeordnet wird (§ 9/3);
- 3.2 die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Kostenordnung gemäß § 12;
- 3.3 die Beratung und Kontrolle des Geschäftsführenden Vorstandes sowie die Entscheidung zu dessen Vorlagen in verbandspolitischen Angelegenheiten (§ 9/4.3);
- 3.4 die Genehmigung der vom Geschäftsführenden Vorstand erstellten Finanzpläne und Jahresrechnungen zur Vorlage an die Mitgliederversammlung bzw. den Beirat;
- 3.5 die Berufung von Mitgliedern der Disziplinausschüsse und Disziplinbeiräte sowie die Genehmigung der Verfahrensordnung für ihre Arbeitsweise (§ 10);
- 3.6 in besonderen Fällen kann der Vorstand die Aufgaben des Exekutivausschusses durch Beschluss an sich ziehen.

## **§ 8a Exekutivausschuss**

1. Dem Exekutivausschuss gehören an:
  - der Vorsitzende des DOKR
  - das für die Belange „Spitzensport“ zuständige Mitglied des FN-Präsidiums/DOKR-Vorstandes
  - der Vorsitzende des jeweiligen DOKR-Disziplinausschusses/-Beirats
  - der Finanzkurator
  - das für den Bereich Sport zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes

2. Dem Exekutivausschuss obliegen die Genehmigung von Nominierungen für FEI-Championate und Olympische Spiele, die Genehmigung der Trainerkonzepte, die Trainerberufung und –abberufung sowie die Entscheidung über den Widerruf der Kaderzugehörigkeit bzw. der Championats-/Olympianominierung eines Athleten bei Verstoß gegen die in der jeweiligen Rahmenvereinbarung übernommenen Verpflichtungen.

## **§ 9**

### **Geschäftsführender Vorstand**

1. Geschäftsführender Vorstand des DOKR ist der vom FN-Präsidium berufene Geschäftsführende Vorstand der FN (§ 14 FN-Satzung).
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Seine Mitglieder sind jeweils zu zweien vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Geschäftsführer Sport und Zucht sowie der Geschäftsführer Personal und Finanzen nur bei Verhinderung des Generalsekretärs zur gemeinsamen Vertretung befugt sind.
3. Die Ausübung der vorstehenden Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Arbeitsweise des Geschäftsführenden Vorstandes werden in der Geschäftsordnung (§ 12) geregelt, die vom Vorstand zu genehmigen ist (§ 8/3.2).
4. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erfüllung von Zweck und Aufgaben des DOKR (§ 3) in der Exekutive nach Maßgabe der Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung bzw. des Beirates und des Vorstandes sowie in enger Abstimmung mit den Disziplinausschüssen.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 4.1 die Betreuung der DOKR-Mitglieder sowie die Koordinierung der Tätigkeiten der DOKR-Organen und -Gremien;
- 4.2 die Erstellung der Verfahrensordnung (§ 10/3) für die Disziplinausschüsse und -beiräte zur Genehmigung durch den Vorstand;
- 4.3 die Erstellung von Vorlagen an den Vorstand in verbandspolitischen Angelegenheiten;
- 4.4 die Erstellung der Finanzpläne und Jahresrechnungen (§ 12/2);
- 4.5 die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung bzw. dem Beirat, die Durchführung ihrer Tagungen und Umsetzung ihrer Beschlüsse und Vorgaben.

## **§ 10**

### **Disziplinausschüsse, Disziplinbeiräte**

1. Für die Disziplinen Dressur, Fahren, Springen, Vielseitigkeit und Voltigieren wird je ein ständiger Ausschuss gebildet, dem je angehören:
  - der Ausschussvorsitzende, der von den A-/B-Kadern der betreffenden Disziplin vorgeschlagen und gemäß § 8/2 gewählt wird;
  - der stellvertretende Ausschussvorsitzende, der von der DOKR-Mitgliederversammlung gewählt wird;
  - ein weiteres Mitglied, das auf Vorschlag des Ausschuss Jugend der FN von der Mitgliederversammlung gewählt wird;

- ein Mitglied, das vom Vorstand berufen wird;
  - das für die jeweilige Disziplin verantwortliche Mitglied der Bundesjugendleitung der FN;
  - zwei Mitglieder, die von den Kadern der betreffenden Disziplin gewählt werden;
  - der Cheftrainer der betreffenden Disziplin;
  - das für den Bereich Sport zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.
2. Für andere, nicht in Ziffer 1 genannte Disziplinen kann der Vorstand mit Genehmigung des FN-Präsidiums Disziplinbeiräte bilden und ihre Mitglieder berufen (§ 8/3.5).
3. Im Übrigen erfolgt die Aufgabenwahrnehmung der Disziplinausschüsse/-beiräte aufgrund einer vom Vorstand zu genehmigenden Verfahrensordnung (VerfO), die insbesondere auch die Bildung und Aufgaben der Disziplinkader sowie die Wahl-, Vertretungs- und Stimmrechte der Kadermitglieder regelt.

## **§ 11 Verfahrensregeln**

1. Tagung und Einberufung:
- 1.1 Außerordentliche Tagungen der Mitgliederversammlung und des Beirates sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen der Organmitglieder einzuberufen, falls diese mindestens ein Drittel der Gesamtstimmrechte des betreffenden Organs auf sich vereinigen. Der Vorstand und die Disziplinausschüsse/-beiräte tagen nach Bedarf.
- 1.2 Die Mitgliederversammlung, der Beirat, der Vorstand und die Ausschüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet.
- 1.3 Die Einberufungsfristen für die Mitgliederversammlung und den Beirat betragen vier Wochen. Die Einberufungsfristen für den Vorstand und die Ausschüsse betragen drei Wochen, können jedoch aus wichtigem Grund und mit nachträglicher Genehmigung der Mitglieder angemessen verkürzt werden.
2. Vertretungsbefugnis:  
Die Mitglieder der Organe/Ausschüsse können sich bei Verhinderung von ihren gewählten/berufenen Stellvertretern vertreten lassen. Der Vorstand DOKR kann durch Beschluss Aufgaben auf ein oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.
3. Teilnahmerecht von ehren-/hauptamtlichen Funktionsträgern:  
An den Tagungen der Organe/Ausschüsse sind, soweit nicht bereits geregelt, mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt:
- der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter an den Tagungen der Disziplinausschüsse/-beiräte;
  - die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes an allen Tagungen;
  - andere ehren-/hauptamtliche Funktionsträger nach Bedarf und mit Zustimmung des Tagungsleiters.

4. **Beschlussfähigkeit:**  
Die Mitgliederversammlung und der Beirat sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Der Vorstand/die Ausschüsse/Beiräte sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.
5. **Anträge können stellen:**
  - die Vorstands-/Ausschuss-/Beiratsmitglieder an ihre jeweiligen Gremien;
  - der Vorstand an die Mitgliederversammlung und den Beirat;
  - die Ausschüsse/Beiräte an den Vorstand.
6. **Tagesordnung:**  
Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Organe/Ausschüsse/Beiräte zusammen mit der Einberufung mitzuteilen und soll alle Beratungspunkte benennen. Nicht benannte Beratungspunkte können erst nach Einwilligung der Mitglieder behandelt werden.
7. **Stimmrecht:**  
In der Mitgliederversammlung und dem Beirat können die Stimmrechte sowohl der zum FN-Beirat Sport gehörenden Organisationen als auch der Disziplinkader von je einem ihrer Vertreter ausgeübt werden.  
Im Übrigen haben die stimmberechtigten Mitglieder der Organe/Ausschüsse/Beiräte je ein Stimmrecht, das nur persönlich ausgeübt werden kann.
8. **Wahlen, Beschlüsse:**
  - 8.1 Alle Wahlen/Bestätigungen/Berufungen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern kein anderes Verfahren beschlossen wird.
  - 8.2 Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes bedarf der Zweidrittelmehrheit. Alle anderen Wahlen/Bestätigungen/Berufungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt. Eine Beschlussfassung mittels Telekommunikation ist zulässig.
  - 8.3 Alle Wahlen/Bestätigungen/Berufungen gelten für die Dauer von vier Jahren und darüber hinaus bis zur erfolgten Neuwahl/-bestätigung/-berufung. Etwai-ge Ersatzwahlen/-bestätigungen/-berufungen gelten jeweils nur für die lau-fende Periode. Wiederwahl/-bestätigung/-berufung ist zulässig.
9. **Protokoll:**  
Von den Tagungen der Organe/Ausschüsse /Beiräte sind Ergebnisprotokolle zu er-stellen, die vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den betreffenden Mitgliedern bekannt zu geben sind.
10. **Sitzungen mittels Telekommunikation:**  
Tagungen der Verbandsorgane und -gremien können als Ausnahme auf dem Weg der Telekommunikation abgehalten werden. Den Mitgliedern kann ermöglicht wer-den an den Tagungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der Telekommunikation auszuüben.



## **§ 12 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung dient ausschließlich der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks und der satzungsgemäßen Aufgaben des DOKR. Sie wird im Einzelnen durch die vom Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnung (§ 8/3.2) geregelt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsplan sowie eine Jahresrechnung und eine Jahresbilanz zu erstellen. Diese Rechnungswerke sind hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit durch einen vom Vorstand beauftragten Wirtschaftsprüfer und hinsichtlich satzungsgemäßer Verwendung der Mittel durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung bzw. dem Beirat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Prüfungsergebnisse sind den vorgenannten Organen vorzulegen.
3. Für das DOKR und seine Mitglieder ist die Verhaltensrichtlinie zur Integrität in der Verbandsarbeit der FN verbindlich.
4. Aufwandsentschädigungen und/oder Tätigkeitsvergütungen können an Personen gezahlt werden, die auftragsgemäß ehren- oder hauptamtlich an den Aufgaben des DOKR mitwirken. Sie werden durch eine Kostenordnung geregelt, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

## **§ 12 a Rechtsordnung**

1. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die ADMR sowie den Standard für Medikationskontrollen (Trainingskontrollprogramm für Pferde) zu verhängen, wird der FN übertragen, die diese durch die Disziplinarkommission (§ 15/6 FN-Satzung) ausübt.

Ordnungsmaßnahmen dürfen nur verhängt werden, wenn rechtliches Gehör gewährt und der Verstoß schuldhaft begangen worden ist. Bei Verstoß gegen die ADMR obliegt es im Zweifel dem Beschuldigten, sich zu entlasten.

Sofern mit dem Verantwortlichen eine Schiedsvereinbarung getroffen worden ist, ist Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission der FN das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), Köln.

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht wird nach der DIS-Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Das Deutsche Sportschiedsgericht ist auch zuständig für diesbezügliche Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Gegen den Schiedsspruch des Deutschen Sportschiedsgerichts kann ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS), Lausanne/Schweiz, eingelegt werden.

2. Das DOKR nimmt an dem Anti-Doping-Kontroll-System für Athleten der World Anti Doping Agency (Welt-Anti-Doping-Agentur, WADA) und der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) teil. Das DOKR hat der NADA das Recht zur Durchführung von Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb von Wettkämpfen übertragen.

Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Ordnung (Athleten) – ADO zum Gegenstand haben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung (SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen übertragen.

Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen. Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ist auch zuständig für diesbezügliche Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz.

Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:  
Verwarnung, Geldbuße, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von WB/LP oder von der Veranstaltung von BV/PLS, zeitliche oder dauernde Verweisung von BV/PLS sowie, im Zusammenhang mit Doping, zeitliche Sperre eines Pferdes. Außerdem können dem Beschuldigten die Verfahrenskosten auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

Ein Schadensersatzanspruch aufgrund einer Ordnungsmaßnahme, soweit gesetzlich zulässig, ist ausgeschlossen.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann vom Vorstand oder von Organmitgliedern entsprechend § 11/1.1 beantragt werden. Der Antrag muss vor der Beschlussfassung im Vorstand beraten und in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bzw. des Beirates benannt sein.
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung bzw. dem Beirat und bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des DOKR kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann eine innerhalb von sechs Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
3. Bei Auflösung des DOKR oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) mit Sitz in Warendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Pferdesports zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung hat zugleich mit dem Auflösungsbeschluss eine entsprechende Verfügung zu treffen.

Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Förderung des Spitzensports, erfasst das DOKR die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von den Mitgliedern seiner Kader und Lehrgangsteilnehmern. Das DOKR kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Pferdesports einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DOKR selbst, von der FN mit ihren Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
  - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im DOKR sowie im Verhältnis zur FN,
  - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen DOKR, FN und Kadermitgliedern und
  - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den gespeicherten Daten können Name, Vorname, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Pferdesports und der Pferdezucht, insbesondere des DOKR genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

## **Anhang: § 16 FN-Satzung (beschlossen am 4. Mai 2010 in Bad Zwischenahn):**

### **§ 16 Spitzensport**

1. Zu den Aufgaben im Spitzensport gehören insbesondere:
  - 1.1 Aufstellung und Betreuung der Spitzensport-Kader;
  - 1.2 Berufung der Mitglieder der Disziplinausschüsse und Disziplinbeiräte;
  - 1.3 Berufung und Lenkung der Trainer;
  - 1.4 Planung und Durchführung des Trainings;
  - 1.5 Vorbereitung auf internationale Wettkämpfe, Championate und Olympische Spiele;
  - 1.6 Durchführung der Teilnahme an den vorgenannten Wettkämpfen;
  - 1.7 Unterstützung in der Berittmachung von Kadermitgliedern, soweit möglich;
  - 1.8 Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen für den Spitzensport;
  - 1.9 Wahl von Aktivenvertretern für Gremien inner- und außerhalb von FN/DOKR;
  - 1.10 die Organisation und Durchführung der Maßnahmen hinsichtlich der Umsetzung nach § 22.5, soweit die FN nicht gemäß Anti-Doping-Ordnung (ADO) - Athleten - zuständig ist.
  
2. Die Wahrnehmung vorstehender Aufgaben in den Disziplinen Distanzreiten, Dressur, Fahren, Para-Equestrian, Reining, Springen, Vielseitigkeit und Voltigieren (§ 10/2 DOKR-Satzung) wird dem DOKR übertragen. Das DOKR handelt namens und im Auftrag der FN und ist dieser verantwortlich.

Die Übertragung bezieht sich u.a. auf die Nominierung oder Nichtnominierung für hochklassige FEI-Veranstaltungen (z.B. Nationenpreise, Weltcup-Finale), FEI-Championate und Olympische Spiele. Eine Nichtnominierung aus anderen als sportlichen Gründen kommt insbesondere in Betracht bei Verstoß gegen die in der jeweiligen Rahmenvereinbarung zur Kaderberufung übernommenen Verpflichtungen sowie bei eingeleiteten nationalen oder internationalen ordnungsrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Wohl des Pferdes, gegen die sportlich-faire Haltung, wegen Verstoßes gegen Vorschriften über den Einsatz verbotener Substanzen und verbotener Methoden (gem. Listen I und III der Anti-Doping- und Medikationskontrollregeln der FN).
  
3. Zur Aufgabendurchführung stellt die FN in den DOKR-Haushalt die vorgesehenen öffentlichen sowie Eigenmittel in angemessenem Umfang ein.

Die Satzung in vorstehender Form ist von der ordentlichen DOKR-Mitgliederversammlung am 06. Juli 2021 in Fulda beschlossen worden.